

Benutzungsregelung für den Betreuungsrahmen der Verlässlichen Grundschule an Rheinfelder Schulen

1. Zweck

Die Einrichtung des Betreuungsrahmens im Zusammenhang mit der Einführung der Verlässlichen Grundschule ermöglicht Eltern, insbesondere Alleinerziehenden, einer Halbtagsbeschäftigung am Vormittag nachzugehen, ohne dass sich Probleme bei der Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter ergeben.

2. Trägerschaft

Träger des Betreuungsrahmens ist die Stadt Rheinfelden (Baden). Ansprechpartner ist das Schulsekretariat sowie die Dieter-Kaltenbach-Stiftung. Im Sinne der vom Kultusministerium aufgetragenen Kooperation zwischen Schule und Träger des Betreuungsrahmens ist es notwendig, dass die Schulleitung (Schulleiter / Schulleiterin / Stellvertreter / Stellvertreterin) den Träger unterstützt.

Die Schulleitungen übernehmen die unmittelbare Beratungs- und Aufsichtsfunktion.

3. Zeitlicher Umfang

Die Betreuung findet in den Unterrichtswochen (siehe Ferienplan der Rheinfelder Schulen) von Montag bis Freitag statt (für erste Klassen beginnt die Betreuung erst nach dem Tag der Einschulung).

Örtliche Gegebenheiten können zu Modifikationen der Zeitstruktur führen. Dies ist mit der Schulleitung, gegebenenfalls mit den Eltern abzustimmen. Die Teilnahme ist auf die angemeldeten Kinder begrenzt, zu jeder Zeit innerhalb der zwei Schichten möglich, vom Grundsatz her freiwillig.

An Tagen schulinterner Lehrfortbildung (pro Schule ein Tag im Schuljahr, nach schulischen Erfordernissen auch mehr) bleibt die Schule und damit die Verlässliche Grundschule geschlossen.

4. Betreuungskräfte

Jede Gruppe "Verlässliche Grundschule" wird in der Regel von zwei Betreuungskräften betreut (pro Schicht eine Kraft).

Die Höchstzahl der Kinder in Bezug auf die Raumgröße bestimmt der Träger in Abstimmung mit der Schulleitung.

Wenn die örtlichen Verhältnisse eine weitere Gruppenbildung nicht zulassen, die Gruppe aber mehr als 15 Anmeldungen hat, wird in der Regel eine weitere Betreuungskraft eingestellt, die je nach Belegungszeit in der Früh- oder Mittagschicht mitarbeitet. Die Betreuungskräfte erstellen nach Absprache mit der Schulleitung einen Dienstplan, der die Anwesenheit regelt. Geeignet für die Betreuung sind in erster Linie pädagogisch geschulte Personen, bzw. Personen, die Erfahrung im Bereich Kinderbetreuung haben. Bei der Einstellung ist die Schulleitung der Schule zu beteiligen, wenn sie dies wünscht.

5. Vertretung im Krankheitsfall bzw. im Krankheitsfall des eigenen Kleinkindes einer Betreuerin

Im Krankheitsfall einer Betreuungskraft hat die Schule (Schulleitung und Kollegium) eine Fürsorgepflicht, d. h. die Kinder können nicht abgewiesen oder früher nach Hause geschickt werden.

6. Aufgaben des Schulleiters/in

Der Schulleiter/in ist nach dem Schulgesetz (z. B. §41 - Aufgaben des Schulleiters, § 51 - Benutzung von Schulräumen) mit Fragen des Betreuungsrahmens befasst. Dazu gehört u. a.:

- die Abstimmung der Betreuungszeiten auf die Unterrichtszeit
 - die Bereitstellung des Raumes
 - Hinweis auf das Betreuungsangebot bei der Anmeldung der Schulanfänger und bei anderen geeigneten Gelegenheiten
- Ausgabe der Anmeldeformulare für Interessierte sowie Abklärung der Aufnahmekapazität und Erledigung anderer verwaltungstechnischer Aufgaben vor Ort
- enge Kooperation zwischen Schule und Betreuung (z. B. Weitergabe von relevanten Informationen)
 - unmittelbare Aufsicht über die Betreuungskräfte (siehe Punkt 2)

7. Versicherungsschutz

Für Schüler/innen, die unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an der Betreuung teilnehmen, besteht an Schultagen während ihres Aufenthalts in den Betreuungsgruppen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

8. Aufnahmekriterien

Die Anmeldung für das Betreuungsangebot muss jährlich schriftlich im Schulsekretariat abgegeben werden und gilt für ein Schuljahr. Grundschüler können an dem Betreuungsangebot teilnehmen, solange Aufnahmekapazität vorhanden ist.

Für die Aufnahme ist über die Schule eine Anmeldung in der Schule abzugeben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

9. Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben, sie beträgt monatlich 30,00 Euro pro Kind. Bei Geschwisterkinder beträgt die Gebühr für jedes weitere Kind 15,00 Euro monatlich. Die Gebühr wird für 12 Monate VERBINLICH- 1 ganzes Schuljahr - erhoben.

Die Gebühr ist auch während der Schulferien, an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Freizeiten des Kindes zu entrichten.

Eine Änderung der Benutzungsgebühr bleibt vorbehalten.

Die volle Benutzungsgebühr ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.

Für die Kinder, die nach den Sommerferien aus der Betreuung ausscheiden, ist ebenfalls der Ferienmonat in voller Höhe zu entrichten. Eine Abmeldung vor Beginn des Ferienmonats kann somit nicht anerkannt werden.

10. Beitragsrückstand

Wird der zu entrichtende Beitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt, wird der Schüler/die Schülerin vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen.

Endet der Besuch einer Betreuung ausnahmsweise im Laufe des Schuljahres, so endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Einrichtung letztmals besucht wurde.

11. Kündigung

Eine Kündigung im laufenden Jahr ist nur aus wichtigem Grund (Umzug, Elternteil ist nicht mehr erwerbstätig usw.) jeweils zum 15. für den Folgemonat möglich. Die Kündigung ist schriftlich (Abmeldeformular) an das Schulsekretariat zu richten.

Wenn die Betreuung nach dem Schuljahr gekündigt werden möchte, **auch bei Schulwechsel**, muss eine Abmeldung spätestens zum Schuljahresende beim Schulsekretariat abgegeben werden.